

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ gemäß § 10 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1.

Die im Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander wird wie folgt beschlossen:

Beratung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen eingegangen sind.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zu dieser Druckvorlage beschlossen.

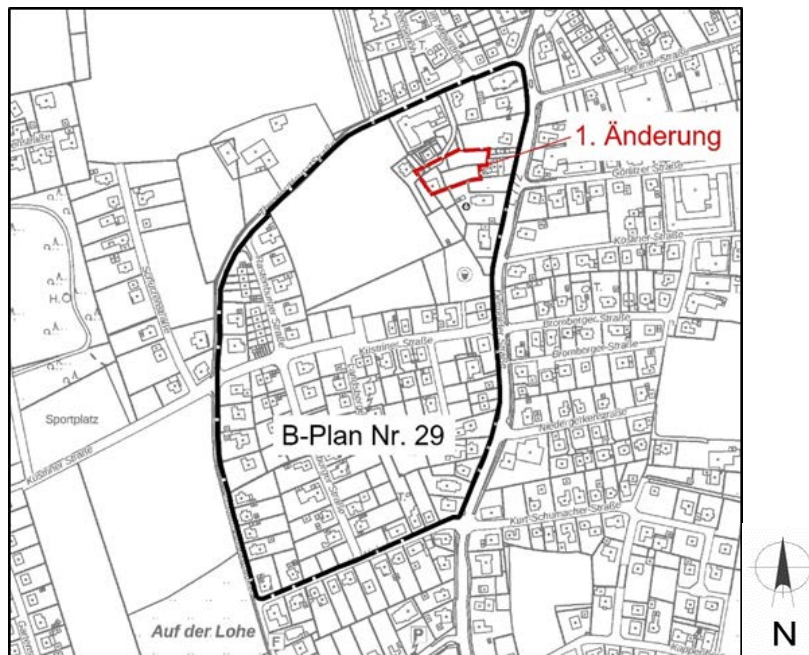
2.

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen. Eine Begründung mit Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung sind beigelegt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ ermöglicht durch die Reduzierung der innerhalb des Änderungsgebietes festgesetzten Verkehrsflächen eine wirtschaftliche Erschließung bislang unbebauter Wohnbauflächen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplanänderung, Grundlage ABK

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 28.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Satzungsbeschluss des Rates vom 28.02.2024 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt.

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die beige-fügte Begründung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de öffentlich zugänglich gemacht. Die Unterlagen stehen unter dem Link <https://www.badoeynhausen.de/bauen-umwelt-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplanung> zur Einsicht und Download zur Verfügung.

Ferner kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr eingesehen werden.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet östlich der Theodor-Heuss-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 26.03.2024

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

(Lars Bökenkröger)